Vom 08.08.2022 zu 11179/J (XXVII. GP)

Bundesministerium

sozialministerium.at

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Johannes Rauch Bundesminister

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrates Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.425.486

Wien, 25.7.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11179/J der Abgeordneten Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen betreffend EU-Behindertenausweis wie folgt:

Frage 1 und 2:

- Wie hoch wären die finanziellen Kosten für die Teilnahme an der Pilotphase für Österreich gewesen? (Bitte um Aufschlüsselung der jeweiligen Kostenpunkte)
 - a. Wie weit wurden diese in der Pilotphase unter- oder überschritten und wie groß wäre diese Differenz umgelegt auf Österreich gewesen?
- Gab es neben den Kosten noch weitere Gründe, die gegen die Teilnahme an der Pilotphase sprachen?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum hat sich Österreich trotz geringer Mehrkosten nicht beteiligt?

Hauptgrund für die Nicht-Teilnahme an der Pilotphase war das Fehlen einheitlicher, verbindlicher Regelungen hinsichtlich des Umfangs und der Art von Leistungen, die im Zusammenhang mit der Innehabung einer EU-Disability Card gewährleistet sein sollen und anhand welcher (einheitlichen) Kriterien eine Behinderung festgestellt werden soll, ebenso, dass eine damit zusammenhängende Leistungsgewährung innerhalb der EU nicht geregelt war und ist, sodass etwa kein verpflichtendes "Mindestniveau" an Vergünstigungen besteht. Die Leistungsgewährung ist abhängig von einzelnen nationalstaatlichen Regelungen der Mitgliedstaaten. Die Einschätzungen des Grades der Behinderungen und die darauf aufbauenden Leistungen der einzelnen Mitgliedstaaten differieren. Vor diesem Hintergrund war eine seriöse Kostenabschätzung und auch ein entsprechender Mehrwert zum Zeitpunkt der Initiierung der Pilotphase ab dem Jahr 2015 nicht abschätzbar und erkennbar.

Ungeachtet dessen hat Österreich auf EU-Ebene seit Jahren in der EU-Behindertenpolitik und bei der Fortentwicklung des EU-Rechts einen Schwerpunkt in den Bereichen Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit gesetzt und damit dazu beigetragen, dass innerhalb der Europäischen Union Gebäude, Infrastruktur, Geräte, Informationen, Objekte etc. für alle Menschen zugänglicher und nutzbarer werden, insbesondere für Menschen mit Behinderungen.

Fragen 3 und 4:

- Welche Position vertritt Österreich im Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO) bezüglich der European Disability Card?
- Welche Fragen sind aus Sicht des BMSGPK bisher ungeklärt und verhindern damit eine potenzielle Teilnahme an der European Disability Card?
 - a. Gibt es für diese Fragen bereits gewünschte Antworten?
 - i. Falls ja: Wie setzt sich Österreich bei der EU-Kommission ein, sodass diese Fragen im Sinne des BMSGPK beantwortet werden können?
 - ii. Falls nein: Wie soll die EU-Kommission auf Ergebnisse kommen, die eine Teilnahme Österreichs an der European Disability Card ermöglichen?

Österreich begrüßt grundsätzlich die Einführung einer EU-Disability Card. Dies ist ebenfalls im am 06.07.2022 im Ministerrat beschlossenen NAP Behinderung 2022-2030 festgeschrieben und soll in weiterer Folge im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit

den Stakeholdern, wie insbesondere den Behindertenverbänden, eine entsprechende Prüfung durchgeführt werden.

Zu bedenken ist allerdings, wie die Erfahrung gezeigt hat, dass mit einem einheitlichen Ausweis nicht zwangsläufig auch dieselben Rechte in allen Mitgliedstaaten verbunden sein müssen und dass durch die Schaffung eines europaweit einheitlichen Behindertenausweises möglicherweise Erwartungen geweckt würden, die nicht erfüllt werden können.

Aus Sicht der Europäischen Kommission wie auch aus Sicht meines Ressorts bedarf es noch tiefergehender Analysen und der Klärung wesentlicher Fragen, wie z.B. zum Umfang der abzudeckenden Bereiche und zu möglichen Rechtsinstrumenten (Empfehlung, Richtlinie, Verordnung). Dazu sollen noch Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, mit Stakeholdern sowie eine analytische Hintergrundstudie und/oder eine Folgenabschätzung stattfinden. Insoweit wäre es vordringliches Ziel, eine EU-weite Einigung und Harmonisierung über die konkreten Voraussetzungen und damit zusammenhängenden Rechte von Inhaber:innen einer EU-Disability Card zu erreichen.

Österreich ist durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der EU Disability Platform – dem EU-Expert:innen-Gremium für Behindertenangelegenheiten – vertreten und trägt mit fachlichen Inputs zur Klärung der Fragen der Europäischen Kommission bei. Im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen der EU-Disability Platform werden auch die Leitinitiativen der neuen EU-Behindertenrechtsstrategie 2021–2030 diskutiert, so auch die Leitinitiative zur EU-Disability Card. Erst nach Vorliegen dieser Informationen und Ergebnisse kann die Einführung einer EU-Disability Card in Österreich seriös im Sinne des NAP Behinderung geprüft werden.

Frage 5 bis 7:

- Wieviel würde die Teilnahme an der Flagship-Phase kosten? (Bitte um Aufschlüsselung der einzelnen Kosten)?
- Welche Maßnahmen und zeitlichen Abläufe müssten für eine Teilnahme am Flagship-Programm in Österreich umgesetzt werden können, um an der Flagship-Phase teilzunehmen?
- Ab wann könnte Österreich die ersten Ausweise ausstellen, sollte eine Teilnahme beschlossen werden?

Die EU-Disability Card ist eine der Leitinitiativen der neuen EU-Behindertenrechtsstrategie. Zum aktuellen Zeitpunkt bedürfen – wie bereits ausgeführt – maßgebliche inhaltliche Themenbereiche zur Umsetzung der Einführung einer EU-Disability Card einer weitergehenden Klärung. Aus diesem Grund können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Angaben zu den Kosten einer "Flagship-Phase" gemacht werden, wie auch eine allfällige nationalstaatliche Umsetzung in Österreich von der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung der EU-Disablity Card abhängig zu machen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch